Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtgrundlage Land/Stadt	Schwellenwert für Öffnungen	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
1	Außengastronomien jeglicher Art	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO	100	Der Betrieb von gastronomischen Einrichtung ist untersagt. Zulässig ist die Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen. Der Verzehr im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist unzulässig. Der Abverkauf von Speisen ist zwischen 22 und 5 Uhr am Folgetag nicht zulässig.
2	Ausstellungen, Messen, Jahrmärkte iSv § 68 Abs. 2 GewO (z. B. Trödelmärkte), Spezialmärkte iSv § 68 Abs. 1 GewO (Flohmärkte, Weihnachtsmärkte etc.) und ähnliche Veranstaltungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG	§ 11 Abs. 6 CoronaSchVO	50	Alle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.
3	Autokino, -theater und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 S. 2 IfSG	§ 8 Abs. 2 CoronaSchVO	-	Veweis auf Einschränkungen der § 2 CoronaSchVO für die Insassen der Fahrzeuge sowie § 11 Abs. 1 CoronaSchVO für Sanitärräume, Speisen und Ticketerwerb. Betrieb von Gastronomie ist untersagt. Zwischen den Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4	Baumärkte (Gartenbau, Großhandel etc.)	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG	§ 11 Abs. 2, 3 CoronaSchVO	150	Baumärkte dürfen wieder zum Click & Meet Verfahren zurückkehren. Gartencenter/-märkte sind weiterhin offen.
5	Bestattungen und Totengebete	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 S. 2 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 iVm. § 2 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO	-	Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie ggf. der Maskenpflicht zulässig. Zulässig ist lediglich das Totengebet bzw. die tatsächliche Bestattung auf dem Friedhof sowie ein Gottesdienst. Eventuelle Anschlussveranstaltungen (Leichenschmaus o.Ä.) fallen unter das allgemeine Veranstaltungsverbot. Zulässig sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO die nahen Angehörigen der gestorbenen Person. Maximal sind nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG 30 Personen zulässig. Person, die unter die "drei GS" fallen, werden nicht mitgezählt.
6	Betriebsfeiern o. Ä.	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 S. 1 IfSG	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	-	Betriebsfeiern mit geselligen Anlässen sind gem. § 13 Abs. 1 CoronaSchVO als allgemeine Veranstaltung untersagt.
7	Bibliotheken, Büchereien sowie Videotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen (auch die städtische Bibliothek)	ja	Keine konkrete Regelung	§ 6 Abs. 4 CoronaSchVO	-	Der Betrieb von Bibliotheken (privat, öffentlich sowie an Hoch- und Fachhochschulen) ist unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Die Erfordernis der Rückverfolgbarkeit ist zu beachten, außer wenn die Ware vorab bestellt wurde.
8	Öffentliche Bildungseinrichtungen - Schulen - Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten - Berufskollegs - Ausbildungen öffentlicher Dienst (HPSV, RheinStud)	ja	§ 28b Abs. 3 IfSG	§ 6 Abs. 1 und 2 iVm. § 7 Abs. 1 CoronaSchVO	165	Der Lehr- und Prüfbetrieb an Hochschulen und öffentlichen Schulen wird gem. CoronaBetrVO geregelt. Präsenzunterricht ist in Form von Wechselunterricht zulässig. Berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO in Präsenz zulässig. Ausbildungs- und abschlussbezogene Ausbildungen dürfen nur ausnahmsweise in Präsenz stattfinden, wenn es ansonsten unzumutbar ist (Handwerk etc.).
9	Private und sonstige Bildungseinrichtungen - Tanz-, Ballett-, Musikschulen - Fortbildungszentren - Erste Hilfe Kurse o.Ä. - Schwimmkurse für Kleinkinder sowie Anfängerschwimmkurse	ja	§ 28b Abs. 3 IfSG	§ 7 Abs. 1 Nr. 1-7 CoronaSchVO	165	Generell zulässig ist Einzelunterricht im Freien sowie Präsenzunterricht für Abschlussklasse, staatlich anerkannte Berufsabschlüsse sowie Vorbereitungen dazu. Es besteht grundsätzlich die Pflicht zum Wechselunterricht bis unter eine Inzidenz von 100. Nachhilfekurse sowie musikalischen und künstlerischen Unterricht in Gruppen mit bis zu fünf Personen (Lehrer nicht mitgerechnet) sind wieder erlaubt. Schwimmunterricht für Kleinkinder sowie Anfängerkurse sind mit bis zu fünf Personen plus Trainer*in zulässig. Eine Begleitung der Eltern ist nicht zulässig. Grundsätzlich ist §§ 2-4a CoronaSchVO bei Präsenzveranstaltungen zu beachten.
10	Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie generelle Prostitution und sexuelle Dienstleistungen.	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 2 CoronaSchVO	-	Erbringen von sexuellen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 7 ProstSchG ist unzulässig. Das schließt Tantra-Massagen, Stripclubs etc. zu.
11	Berufs- und Profisport	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 2. HS IfSG	§ 9 Abs. 4 Nr. 1 - 4 CoronaSchVO	-	Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundeseben gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig.

Seite 1 / 5 Stand 26.05.2021; 17:30 Uhr

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtgrundlage Land/Stadt	Schwellenwert für Öffnungen	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
12	Breitensport (BFG) Als Breitensport gelten organisierte Angebote von Vereinen oder Privatpersonen mit einem festgelegtem Zeitraum und Ort. Davon abzugrenzen sind offene, unverbindliche Angebote - beispielsweise auf Bolz- und Spielplätzen. Hier ist keine Rückverfolgbarkeit notwendig.	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 1. HS IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO iVm. § 4a Abs. 1 CoronaSchVO iVm. § 1 Nr. 9 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	50	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Haushalt und 1 weitere Person) zulässig. Aufsichtspersonen haben die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen. Kinder bis unter 15 Jahren sind Gruppen zu fünft (plus Trainer*in) bei kontaktloser Ausführung im Freien und auf Sportanlagen zulässig.
13	Campingplätze	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG	§ 15 Abs. 1 CoronaSchVO	100/50	Siehe Hotels. Verbot für touristische Übernachtungsangebote. Wohnwagen und Wohnmobile sind auf Campingplätzen für nichttouristische Übernachtungen erlaubt. Ebenso dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien und für dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen etc.
14	Clubs, Diskotheken sowie ähnliche Einrichtung	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO	-	Der öffentliche Betrieb von Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist weiterhin untersagt.
15	Dienstleistungen allgemein	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO	-	Allgemeine Dienstleistungen (Handwerk etc.) bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Für Verkaufsräume gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1-8 sowie Abs. 3 und 4 entsprechend.
16	Körpernahe Dienstleistungen (Friseure, Kosmetiker, Massagen, Tätowierer, Fußpflege, Maniküre, Piercer etc.)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO iVm. § 1 Nr. 8 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	100	Alle körpernahen Dienstleistungen sind untersagt. Davon ausgenommen sind medizinische, therapeutische, pflegerische und seelsorgerische Tätigkeiten sowie Friseure und Fußpflege. Für die Inanspruchnahme von Friseurleistungen oder Leistungen der Fußpflege muss der Kunde einen max. 24 Stunden alten negativen Coronatest vorweisen. Der Test kann durch eine nachgewiesene Immunisierung oder Genesung von einer COVID-19 Infektion ersetzt werden. Möglich ist auch ein Selbsttest vor Ort, der unter Aufsicht des Personals durchgeführt wurde. Von den Beteiligten sind grds. Atemschutzmasken zu tragen. Erbringer von friseur- oder fußpflegerischen Dienstleistungen haben alle zwei Tage einen Schnelloder Selbsttest durchzuführen. Der Betreiber unterliegt der Dokumentationspflicht.
17	Dreharbeiten (öffentlicher Raum)	ja	Keine konkrete Regelung	§ 1 Abs. 2 iVm. § 4 Abs. 2 CoronaSchVO	-	Dreharbeiten im öffentlichen Raum sind weiter zulässig. Entsprechende Erlaubnisse werden weiter erteilt. Der jeweilige Betreiber ist für die Einhaltung Hygieneregeln sowie Abstände zw. Menschen verantwortlich. Dies gilt einerseits im Innenverhältnis (Arbeitsschutz gem. § 4 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) sowie im Außenverhältnis zu unbeteiligten Personengruppen. Bei den Genehmigungen wird darauf geachtet, dass enge Stellen auf Bürgersteigen vermieden werden.
18	Dreharbeiten (Studios)	ja	Keine konkrete Regelung	§ 4 Abs. 2 CoronaSchVO	-	Bei Nicht-Beachten von Abständen oder Verstößen gegen die Hygiene nur per Einzelmaßnahme nach IfSG ahndbar. Für die Kontrolle und Ahndung ist die Bezirksregierung - Betrieblicher Arbeitsschutz zuständig. Halteverbote für Materialfahrzeuge (Licht, Ton, Maske etc.) vor Privatgeländen bei Genehmigung zulässig.
19	Drogerien	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 2 IfSG	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	-	Der Betrieb ist zulässig. Dies betrifft alle Betriebe, die Gegenstände des täglichen Bedarfs aus dem Drogerie-Bereich verkaufen. Gegenstände, die nicht unter die Ausnahme fallen, dürfen nicht angeboten werden.
20	Fahrschulen (auch Flug-, Luftfahrer- und Bootsschulen)	ja	Keine konkrete Regelung	§ 7 Abs. 3 CoronaSchVO	-	Praxisunterricht ist ohne Einschränkungen von geleisteten Mindeststunden zulässig. Im Fahrzeug sind die Hygiene- und Abstandsregelungen gem. §§ 2-4a CoronaSchVO zu beachten. Für den Praxisunterricht muss der Mindestabstand nicht beachtet werden, wenn Schüler und Lehrer eine FFP2 Maske tragen.
21	Fitnessstudios jeglicher Art	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	50	Der Betrieb von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen (auch EMS Studios bzw. Dienstleister ohne physiotherapeutischen Zulassung) ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Betrieb eines "Outdoor-Fitnessstudios". Die Ausnahme aus § 9 Abs. 1 CoronaSchVO gilt nur für feste Anlagen (Trimm-Dich-Pfade, Bolzplätze etc.)
22	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen - Kletterparks - Vergleicbare Anlagen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO	-	Der Betrieb (Indoor und Outdoor) ist untersagt.

Seite 2 / 5 Stand 26.05.2021; 17:30 Uhr

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtgrundlage Land/Stadt	Schwellenwert für Öffnungen	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
23	Gastronomie Restaurants, Gaststätten, Imibisse, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO	50	Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln betrieben werden. Zulässig ist der "Außer-Haus-Verkauf" zubereiteter Speisen und von Getränken. Der Schwellenwert gilt nur für Innenräume; für außen siehe "Außengastronomie".
24	Gottesdienst, Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften	ja	§ 28b Abs. 4 IfSG	§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO	-	Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den allgemeinen Regelungen der Coronaschutzverordnung. Ab 10 Personen ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt an 53-veranstaltungsanmeldungen@stadt-koeln.de erforderlich.
25	Handel für privilegierte Warengruppen - Einzelhandel - Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel - Apotheken, Reformhäuser etc Tankstellen, Banken, Schreibwaren - Futtermittel- und Tierbedarfsmärkte - Gartencenter (auch in Baumärkten)	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG	§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO	-	Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. Für Einkaufszentren gilt die Verkaufs- und Allgemeinfläche. Warteschlangen sollen vermieden werden.
26	Handel sonstige Warengruppe - Elektrofachgeschäfte - Textilhandel - Buchhandlungen - Spezialgeschäfte	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S.2 a IfSG	§ 11 Abs. 4 CoronaSchVO	150	Alle sonstigen Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nach Feststellung durch das MAGS NRW wieder im Click & Meet Verfahren öffnen. Zusätzlich ist ein 24-Stunden negativer alter Corona Schnelltest erforderlich. Die Dokumentationspflicht liegt beim Betreiber. Der negative Test kann durch eine nachgewiesene Immunisierung oder Genesung von einer COVID-19 Infektion ersetzt werden. Sonderfall Buchhandlungen: Buchhandlungen werden gem. § 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG in der privilegierten Warengruppe geführt. Abweichend von der sonstigen privilegierten Warengruppe ist für Buchhandlungen ein max. 48-Stunden alter negativer Schnelltest durch die Kunden vorzulegen. Für Buchhandlungen ist kein Click&Meet erforderlich!
27	Heilpraktiker	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO	-	Nach Vorgaben und Richtlinien des RKI, sofern eine offizielle Approbation vorhanden ist.
28	Hochzeitssäle	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	50	Veranstaltungen sind generell untersagt.
29	Hotels	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG	§ 15 Abs. 1 CoronaSchVO	50	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind bis bis auf Weiteres untersagt. Die Vermietung von Räumen für Veranstaltungen ist zulässig. Gilt nicht für s.g. "Dauercamper" oder selbstgenutztes Eigentum (Ferinhäuser etc.). Betriebe dürfen bis zu 60 % der regulären Kapazität belegen. Diese Grenze entfällt, wenn die Inzidenz dauerhaft unter 50 liegt. Übernachtungen sind zu privaten Gründen zulässig. Gründe dafür können eine Beerdigung, Hochzeit, zeitlich notwendige Übernachtungen (med. Behanldungen o.Ä.), drohende Wohnungslosigkeit usw. sein.
30		ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 12 Abs. 1 CoronaSchVo	-	Als Einzeltraining im Freien zulässig.
31	Kinos	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO §§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 CoronaSchVO § 1 Nr. 7 AV	50	Der Betrieb von Kinos ist allgemein untersagt.
32	Live Musik in Gaststätten sowie Straßenmusik/-kunst gem. KSO allgemein	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	g § 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 CoronaschvO § 1 Nr. 7 Av der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	50	Kulturelle Veranstaltungen sind gem. § 8 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt. Gastronomische Einrichtungen dürfen gem. § 14 Abs. 1 CoronaSchVO nicht betrieben werden.
33	Museen, Kunstgalerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen	Nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 4 CoronaSchVO	50	Der Betrieb kultureller Einrichtungen sowie entsprechender Veranstaltungen ist nicht zulässig. Die Ausnahmen für Streaming-Veranstaltungen o.Ä. bleiben bestehen.
34	Musikschulen	ja	§ 28b Abs. 3 S. 3 IfSG	§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 CoronaSchVO	165	Zulässig sind Gruppen von maximal fünf Personen bis unter 18 Jahren im Wechselunterricht.
35	Öffentliche Verkehrsmittel	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	-	Bei der Benutzung des öPNV jeglicher Art (Deutsche Bahn, KVB etc.) ist eine FFP2 Maske (oder vergleichbar) zu tragen. Die Tragepflicht von medizinischen Masken wird durch den Dienstleister sichergestellt. Die Seilbahn der KVB unterliegt als öPNV ebenfalls diesen Regelungen.
						Die Sendam der NYD unternegt als of NY ebemans diesen negelungen.

Seite 3 / 5 Stand 26.05.2021; 17:30 Uhr

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtgrundlage Land/Stadt	Schwellenwert für Öffnungen	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
36	Opern- und Konzerthäuser, Theater	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO	50	Kulturelle Veranstaltungen in Innenräumen sind weiterhin untersagt. Zulässig ist eine Aufnahme oder streamen ohne Zuschauer im Raum. Dafür notwendiges Personal darf unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO ebenfalls anwesend sein.
37	Reisebüros	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG	§ 11 Abs. 3 CoronaSchVO	150	Vermittlung von Reisen iSd. Einzelhandels ist im Click & Meet Verfahren zulässig. Zusätzlich ist ein negativer maximal 24 Stunden alter Coronatest erforderlich.
38	Reisebusreisen	nein	Keine konkrete Regelung	§ 15 Abs. 2 CoronaSchVO	-	Reisebusreisen aus touristischen Zwecken sind untersagt.
39	Reitställe und -sport, sowie Reitunterricht	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 2e IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	-	Reiten, auch Unterricht, darf als Individualsport im Freien betrieben werden. In Reithallen (geschlossenen Räumen) ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen zulässig. Tierbetreuung ist als Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen des § 28b IfSG zugelassen.
40	Schwimmbäder (auch Spaßbäder und Freibäder) sowie Saunen und Thermen und ähnliche Einrichtungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO	165	Der Betrieb ist untersagt. Ausnahmen sind in § 9 Abs. 4 CoronaSchVO geregelt. Die Ausnahme für Schwimmunterricht entfällt.
41	Sonnenstudios und vergleichbare Einrichtungen	nein	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 12 Abs. 2a CoronaSchVO	100	Durch Bundesgesetzgebung insgesamt als Betrieb untersagt. Der Betrieb ist erst wieder zulässig, wenn die Inzidenzzahl unter 100 fällt und eine entsprechende Feststellung durch das MAGS erfolgt ist.
42	Spielautomaten in Gaststätten	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	§ 14 Abs. 1 iVm. § 10 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	100	Der Betrieb von gastronomischen Einrichtung ist untersagt. Damit ist auch die Benutzung der Automaten nicht zulässig.
43	Spielbanken (= Casinos) (ohne Automaten)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	100	Generell nicht zulässig. In Köln gibt es so einen Betrieb nicht.
44	Spielhalle, Wettbüros, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen Auch: Spielautomaten	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1a CoronaSchVO	100	Gemäß Bundesnotbremse ist eine Öffnung nicht zulässig. Damit entfällt auch die Annahme von Wettscheinen o.Ä. in den Geschäftsräumen. Spielautomaten in zulässigen Betrieben (Einzelhandel, Tankstellen etc.) dürfen analog nicht betrieben werden.
45	Spielplätze (frei zugänglich, privat und öffentlich)	ja	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 3 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO	-	Abstands- und Hygieneregeln sind durch Begleitpersonen (= Eltern o.Ä.) sicherzustellen. Eine Maskenpflicht für Alltagsmasken gilt auch auf Spielplätzen (außer für Kinder bis zum Schuleintritt).
46	Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. (Ausnahme Profisport)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	50/100	Siehe: Breitensport
47	Stadtführungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 1-3 CoronaSchVO	100	Als kulturelle Veranstaltung im Freien unzulässig. Ausnahme ist eine private Führung unter Beachtung des Kontaktverbots sowie der AHA-Regeln iSv. §§ 2-4a CoronaSchVO.
48	Ballett- und Tanzschulen	ja	§ 28b Abs. 3 S. 3 IfSG	§ 7 Abs. 1 iVm. § 9 Abs. 1 CoronaSchVO	165	Zulässig bleiben Gruppen bis unter 18 Jahren (max. 5 Kinder plus Trainer*in) in Innenräumen im Wechselunterricht. Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundeseben gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig.
49	Trauungen	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO iVm § 2 Abs. 2 Nr. 9 CoronaSchVO	-	Für Eheschließungen dürfen nur das Hochzeitspaar, eigene im Haushalt lebende Kinder und, falls erforderlich, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher im Raum sein. Diese müssen vorab angemeldet werden. Für Trauungen in städtischen Diensgebäuden bzw. Trauzimmern ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. Weitere Informationen: https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/standesamt?kontrast=weiss
50	Allgemeine Veranstaltungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 CoronaSchVO	-	Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt. Große Festveranstaltungen (Volksfeste, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen) sind untersagt.

Seite 4 / 5 Stand 26.05.2021; 17:30 Uhr

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtgrundlage Land/Stadt	Schwellenwert für Öffnungen	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
51	Veranstaltungen mit geselligem Charakter sowie für einen herausragenden Anlass - Geburtstage - Jubiläen - Hochzeiten - Taufen - Sonstige Abschlussfeiern (auch im Schulbereich)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO		Die Ausnahme für gesellige Veranstaltungen von allgemeinen Veranstaltungen wurde aufgehoben. Diese sind wie alle allgemeinen Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt.
52	Versammlungen	ja	§ 28b Abs. 4 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	-	Für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wurden die bisherigen Einschränkungen aufgehoben. Ab 25 Personen besteht auch im Freien die Pflicht eine MNB zu tragen sowie die Abstände von 1,5 Metern einzuhalten. Je Versammlung werden individuell Personengrenzen festgelegt.
53	Rechtliche vorgeschriebenen Sitzungen von Vereinen, Gremien etc.	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO	50	Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen, Gremien und ähnliche Veranstaltungen privater und öffentlicher Vereine wie Institutionen sind zulässig. Mehr als 20 Teilnehmende erfordern ein Hygieneschutzkonzept gem. § 4 CoronaSchVO sowie einen trifftigen Grund, warum die Veranstaltung nicht nach dem 04.06.2021 durchgeführt werden kann.
54	Wochenmärkte und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 28b Abs. 4 1. HS IfSG	§ 11 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO	100	Wochenmärkte sind unter Beachtung von §§ 2 - 4a CoronaSchVO für die Grundversorgung zulässig. Zulässig sind Lebensmittel, toleriert vom MAGS werden aktuell Schnittblumen.

Seite 5 / 5 Stand 26.05.2021; 17:30 Uhr